

Maßnahmen der Regierung abgesichert werden (S. 33, 98).

2. Da die Immunität im Einzelfall durch Bundestagsbeschlüsse aufgehoben werden kann, sei sie zugleich ein Mittel, um oppositionelle Abgeordnete unter die eigene Partei, die Parlamentsmehrheit und letztlich die Koalitionsregierung zu ducken (S. 52, 102, 118).

3. Im Wahlkampf funktioniere die Immunität zugunsten der durch sie geschützten Abgeordneten, ihrer Parteien und ihrer Regierung; sie wirke sich gegen (noch) nicht im Parlament vertretene Parteien und gegen die nichtoffizielle Presse aus. So trägt die Immunität dazu bei, daß — um ein Wort Erich Kästners zuzuspitzen* 2 — die heutigen Regierungsparteien weder Wahl noch Wähler fürchten (S. 37, 43, 58, 96).

4. Durch ihre mandatsaufrechterhaltende Funktion trage die Immunität grundrechtswidrig zugleich zur Entstehung einer elitären Sonderschicht bei — viele Prominente sind nun schon an die zwanzig Jahre immun! Die Wiederwahl dieser Berufsabgeordneten ist durch parteiliche Binnenregelung und mit Hilfe des Wahlmechanismus gesichert; vor Abberufungen durch das Volk schützt sie das undemokratische Repräsentativsystem³, zu dessen Funktionen es ja gehört, das Parlament vor dem Volkseinfluß abzuschirmen (S. 61, 63, 93, 99, 108).

5. Daß im Ernstfall eines Konflikts zwischen Abgeordneten und Regierung die Immunität sich als wertloses Palliativ erwiesen habe, hält Beyer für geschichtsnotorisch: das Verbot der KPD⁴ und der Raub ihrer Mandate habe das 1933 wie 1956 bewiesen (S. 69, 72, 88).

Die Summe dieser (und anderer) Einzeleinschätzungen zieht Beyer (S. 36) in dem prägnanten Satz, daß sich die Abgeordneten-Immunität gegen den Staatsbürger richte. Ihre konservative Funktion bestehe darin, daß sie innerhalb eines eindeutig geprägten politischen Systems zur Aufrechterhaltung der Herrschaft der Herrschenden beiträgt. Nur verbal handle es sich um eine parlamentarische Immunität, in Wirklichkeit sei es eine in ihrer Spitze gegen das Volk gerichtete Regierungsimmunität.

Es gehört zu den Vorzügen der Studie Beyers, daß sie generell methodologische Anforderungen an die wissenschaftliche Behandlung staatsrechtlicher Institutionen aufstellt, denen sie im Konkreten nachzukommen trachtet. Dazu zählt zunächst (S. 13) die Auseinandersetzung mit der faschistischen, wieder in Kurs gebrachten

2 Erich Kästner, „Lob der Volksvertreter“, in: Wieso — Warum?, Berlin 1962, S. 56.

3 Zum repräsentativen und zum imperativen Mandat vgl. Poppe, Abgeordnetenfunktion und Volkskampf in Westdeutschland, Berlin 1960.

Unter sozialistischen Bedingungen sind Rechenschaftspflicht der Abgeordneten und ihre Abberufungsmöglichkeit essentielle Elemente ihrer Rechtsstellung (vgl. Marx/Engels, Werke, Berlin 1962, Bd. 17, S. 340, 544, 596; Lenin, Werke, Berlin 1961, Bd. 26, S. 332-336).

4 vgl. die jüngste öffentliche Stellungnahme Beyers zum KPD-Verbot in: die tat (Frankfurt a. M.) 1966, Nr. 45, S. 11.

diaöktsyiracUuM.Cj

Strafrecht § 222 StGB.

1. Das sozialistische Strafrecht kennt zwar keinen besonderen Begriff der Kausalität, sondern baut auf der von der marxistischen Philosophie entwickelten einheitlichen Lehre von der Kausalität auf; dennoch müssen dabei die der Beurteilung strafrechtlicher Sachverhalte zugrunde liegenden Besonderheiten beachtet werden. Diese Besonderheiten ergeben sich daraus, daß sich strafrechtliche Sachverhalte nicht in jedem Fall als reines Ursache-Wirkung-Verhältnis widerspiegeln, sondern darüber hinaus andere Kausalverläufe und Kau-

salverläufe existieren können, die lediglich als Bedingung der Ursache wirken oder den Kausalverlauf beeinflussen oder ermöglichen können.

Für das Vorliegen eines Kausalzusammenhangs ist immer entscheidend, ob zwischen einer Ursache und einer Wirkung ein unmittelbarer und im wesentlichen innerer Zusammenhang besteht.

2. Ist eine Handlung geeignet, zwangsläufig den Tod eines anderen herbeizuführen, so ist der Kausalzusammenhang zwischen dieser Handlung und dem später eingetretenen Tod nicht deshalb auszuschließen, weil ein Dritter (hier: Arzt) diesen durch die Handlung ausge-

ten institutioneilen Rechtsdogmatik⁵, aber auch mit denjenigen, die aus ihren Klasseninteressen heraus juristische Institute allein aus der Tradition rechtfertigen. Für Beyer wird ein Unrecht nicht zu Recht, bloß weil es zu Jahren gekommen ist. Überhaupt sind viele Darlegungen geeignet, eingefrorene Einrichtungen als überfällig zu denunzieren und versteinerte Theorien zum Tanzen zu zwingen.

Der positive methodologische Denkansatz Beyers liegt demgegenüber in der Historizität des gesellschaftlichen Lebens, das den Boden für veränderbare und veränderungsnotwendige verfassungsrechtliche Strukturen abgibt. Dieses dialektische Anliegen wird durch eine materialistische Deutung der Rechts- und Verfassungsgeschichte ergänzt, deren Kernthese lautet (S. 15):

„Immer ist von den tatsächlichen Lebensverhältnissen und ihrem Bildungsfaktor, den materiellen Lebensbedingungen einer bestimmten staatlich geeinten Gruppe auszugehen, niemals vom Rechtsinstitut selbst, wenn der Gehalt einer Rechtserscheinung erläutert oder geprüft werden soll.“

Wenn Beyer auch dieser materialistischen Komponente seiner Theorie nicht die gleiche Aufmerksamkeit zuwendet wie seiner dialektischen Methode (z. B. vernachlässigt er aus diesem oder jenem Grund sowohl die Analyse der Klassenstruktur als auch die inhaltliche Charakterisierung der den Wählerwillen determinierenden Faktoren, worauf eine materialistische Staatsrechtstheorie nicht verzichten darf), jedenfalls verdient dieser Denkansatz hervorgehoben zu werden: er ist ausbaufähig!

Sicherlich rüttelt Beyer mit seiner Immunitäts-Studie nicht an den Grundfesten Bonns. Dazu ist weder der Gegenstand noch die Auseinandersetzungsmethode — Beyer bevorzugt auf weite Strecken die immanente Kritik — geeignet. Freilich zogen es auch seinerzeit die französischen Enzyklopädisten vor, mit dem „Fuchschwanz“ zu argumentieren.

Solange statt Ursachen die Folgen bekämpft und auch im Begrifflichen nur Symptome kritisiert werden, können die aus einer theoretischen Arbeit erwachsenden praktischen Forderungen bestenfalls als harmlos bezeichnet werden. Beyers Verfassungs-Studie will aber als F a l l b e i s p i e l verstanden sein (S. 7) und ihr Autor sich nicht als bajuwarischer Querulant abtun lassen. Sein hartnäckiges Fragen danach, wem ein staatsrechtliches Arrangement nützt und wem es schadet, enthält Ansätze für Nadel- und andere Stiche. Beyer liefert Symptomkritik, gewiß — aber diese Symptomkritik hat selbst symptomatischen Charakter.

So gesehen, ist die verfassungsrechtliche Studie W. R. Beyers gegen die Abgeordneten-Immunität ein gesellschaftliches Ereignis.

5 Vgl. etwa: Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Göttingen 1960, S. 137; Forsthooff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, München 1961, S. 152.